

**Förderprogramm
#Schule lernt aus Krisenzeiten
Ausschreibung 2020
Richtlinien**

| 1 | Präambel

Mit 1. Jänner 2017 wurde durch das [Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz \(ISBG¹\)](#) die Innovationsstiftung für Bildung (im folgenden Text kurz „Stiftung“ genannt) gegründet. Auftrag der Stiftung ist es, Innovation im und für das österreichische Bildungssystem zu identifizieren, zu unterstützen und für die Weiterentwicklung des Systems fruchtbar zu machen. Das Förderprogramm **#Schule lernt aus Krisenzeiten** soll Schulen ermöglichen, Lerneffekte aus der Covid19-Situation zu reflektieren und zukünftige Maßnahmen für die Schulentwicklung zu setzen.

| 2 | Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (**Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG**), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

| 3 | Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungsart und -höhe

Der Fokus der Ausschreibung liegt auf Schulentwicklung mit den Schwerpunkten Beratung und Coaching sowie Entwicklung von digitalen Ansätzen in Schulentwicklungskonzepten. Es stehen **sechs Aktivitätsgruppen** zur Auswahl:

- Reflexions-Workshops zur Analyse der Stärken und Herausforderungen im Umgang mit der Covid-19-Situation
- Externe Schulentwicklungsberatung
- Coachings für Schulleiter/innen
- Weiterbildung zu digitalen Themen
- Externe Unterstützung zum Aufsetzen von Kommunikations- und Lernplattformen (z.B. Moodle, Microsoft Teams, Schoolfox etc.)
- Sonstige

Es werden nur zukünftige Aktivitäten gefördert. Die Laufzeit der geförderten Projekte ist bis zum Ende des **ersten Schulhalbjahres 2020/21** möglich. Das zu fördernde Vorhaben darf nicht vor Zusage durch die Abwicklungsstelle begonnen werden. Der Antrag muss spätestens **drei Wochen vor Durchführung der Aktivitäten** eingereicht werden.

Förderungen dürfen ausschließlich von **öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht**, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter beantragt werden. Die

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787

Schulen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Österreich haben oder zumindest nachweislich regelmäßig in Österreich tätig sein oder den einschlägigen österreichischen schulrechtlichen Vorschriften unterliegen. Pro Schule ist nur ein Antrag zulässig.

Bei der Förderung handelt es sich um Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch **maximal 2.000 Euro** betragen.

| 4 | Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und **innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit** der Förderung angefallenen **Material- und Sachkosten** (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 800,- Euro, anteilige Lizenzgebühren (die innerhalb der Laufzeit des Projektes anfallen), **Veranstaltungskosten** (z. B. Raummiete, Catering), Kosten für **Dienstleistungen Dritter** und **Reisekosten** (Fahrt- und Übernachtungskosten).

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung², für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten. Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Personalkosten von Lehrer/innen und Direktor/innen am Schulstandort sind NICHT förderbar. Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen z.B. Computer, Drucker) sowie Instandhaltungs- oder Overheadkosten können nicht gefördert werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

| 5 | Abwicklung der Förderung

| 5.1 | Gewährung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research) betraut. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, der formalen Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte (siehe Anhang 1) durch die Förderungsabwicklungsstelle.

Bei Erfüllung der Mindestkriterien läuft der Vergabemechanismus nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip, solange bis die finanziellen Mittel des Gesamt-Förderbudgets von € 400.000 ausgeschöpft sind.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Zusagebestätigung, mit deren schriftlichen Annahme bzw. deren Unterfertigung die Förderung zustande kommt.

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>

| 5.2 | Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb **von zwei Wochen schriftlich die Förderannahme bestätigt**, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- 2) Organen oder Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, der Innovationsstiftung für Bildung, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original zu gewähren – alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln,
- 3) alle Bücher und **Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können,
- 4) Förderungsmittel der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- 5) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie übernimmt,

| 5.3 | Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin, Höhe der gewährten Förderung, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Berichtspflichten (inkl. Fristen), Auszahlungsbedingungen der Förderung, Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen

| 5.4 | Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, spätestens bis 28.2.2021 in einem Endbericht über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten. Der Endbericht ist **jederzeit** nach dem Ende der durchgeführten Aktivitäten über ein Online-Formular einzureichen und beinhaltet folgende Teile:

Teil I: Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse

- 1) Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten
- 2) Einschätzung über die Erreichung der gesetzten Ziele
- 3) Lerneffekte aus den geförderten Aktivitäten
- 4) Langfristiger Nutzen aus der Durchführung der Aktivitäten
- 5) Beurteilung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationen und Anbieter/innen
- 6) Weitere geplante Maßnahmen für das Schuljahr 2020/21
- 7) Langfristige Ziele zur Schulentwicklung über das laufende Schuljahr 2020/21 hinaus
- 8) Weitere benötigte Maßnahmen und Ressourcen
- 9) Bei Aktivitäten zur Digitalisierung muss eine Eintragung der Aktivität bei eEducation Austria erfolgt sein
- 10) Optional: Übermittlung von Fotos

Teil II: Kostenabrechnung

Die Kostenabrechnung ist ebenso über das Online-Formular einzureichen und umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen durch Belege nachweisbar sein.

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle gemäß Art. 13 DSGVO³ nachweislich zu informieren.

| 5.5 | Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt **nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des Endberichts** durch die Förderungsabwicklungsstelle. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot.

| 6 | Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz entrichtet werden. Der Basis-

³ www.digitales.oesterreich.gv.at/datenschutz-grundverordnung

zinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

| 7 | Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

| 8 | Datenverwendung, Datenübermittlung

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung und von der Förderungsabwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Stiftung und der Förderungsabwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso sind die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Stiftung und Förderungsabwicklungsstelle sind überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Stiftung und Förderungsabwicklungsstelle sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung oder der Förderungsabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁴ erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung oder der Förderungsabwicklungsstelle (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmer/innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Stiftung und die Abwicklungsstelle zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz> und <https://oead.at/de/datenschutz/> abrufbar.

| 9 | Haftung

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

| 10 | Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 17. August 2020 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Projektes.

ANHANG 1 - Bewertungskriterien

Die Förderabwicklungsstelle wird folgende Aspekte des Antrages berücksichtigen

1. **Qualität und Relevanz**
 - a. Ist das Projektziel klar definiert?
 - b. Sind die geplanten Aktivitäten zur Erreichung des Projektziels geeignet?
2. **Projekthinhalte**
 - a. Ist das Projektziel sinnvoll und erreichbar gesetzt?
 - b. Unterstützen die geplanten Aktivitäten die Schulentwicklung?
3. **Nachhaltigkeit**
 - a. Ist ein nachhaltiger Nutzen der geplanten Aktivitäten am Schulstandort gegeben?
4. **Praxisorientierung und Vernetzung**
 - a. Eignen sich der/die beteiligten Organisationen bzw. Anbieter/innen für die Durchführung der geplanten Aktivitäten?
5. **Kosten**
 - a. Sind die Projektkosten angemessen?